Examensklausurenkurs
SS 2010

Lösungsskizze

Teil I. Die Vespa

A. Anspruch des Vettel (V) gegen Klaiber (K) auf Zahlung von 500 €

I. Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB

Voraussetzung für einen Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 500 € gem. § 433 Abs. 2 BGB ist der wirksame Abschluss eines Kaufvertrages.

Problematisch ist hier, dass der K hier erst 17 Jahre alt ist.

1) Eine Wirksamkeit des Kaufvertrages gemäß § 107 BGB scheidet aus, da der Kaufvertrag wegen der Kaufpreisverpflichtung für den K rechtlich nachteilig ist und eine Einwilligung oder Genehmigung seitens der gesetzlichen Vertreter nicht gegeben ist.

2) Fraglich ist, ob sich die Wirksamkeit des Kaufvertrages gemäß Paragraph 110 BGB ergibt. Gemäß § 110 BGB ist ein von den Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt hat, die ihn zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem gesetzlichen Vertreter überlassen worden sind. Bewirkt, d.h. wirksam, wird er jedoch erst mit der Erfüllung.

Vorliegend hat K jedoch nur 1000 € an gezahlt. Eine Anzahlung genügte für ein "Bewirken" im Sinne des § 110 BGB aber gerade nicht, da sie zeigt, dass der Minderjährige den Vertrag aus eigenen Mitteln gerade nicht sofort erfüllen kann.

Demnach ist auch eine Wirksamkeit des Vertrages gem. § 110 BGB nicht gegeben.

Ergebnis

Ein Anspruch des V gegen K gemäß §433 Abs. 2 BGB in Höhe von 1000 € scheidet daher mangels wirksamen Abschluss eines Kaufvertrages aus.

II. Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2 BGB

Ein Anspruch des V gegen K gem. §§ 280 Abs. 1, 311 Abs.2 NR. 1, 241 Abs. 2 BGB könnte sich hier daraus ergeben, dass der K gegenüber V falsche Vorstellungen über die Einwilligung der Eltern erweckt hat. Diese falschen Vorstellungen waren auch kausal für die dingliche Übereignung der Vespa an K.

Auch bei vorvertraglichen Pflichtverletzungen soll aber nach überwiegender Auffassung der Minderjährigenschutz vorgehen und eine Haftung nur dann eintreten, wenn der gesetzliche Vertreter in die Aufnahme eines rechtsgeschäftlichen Kontaktes eingewilligt hat. Hierfür spricht, dass § 109 Abs. 2 BGB die vertragsrechtlichen Folgen der Täuschung über die EInwilligung der Eltern abschließend regelt und sich auch aus § 179 Abs. 3 S. 2 BGB ergibt, dass ein guter Glaube an die Geschäftsfähigkeit nicht geschützt wird. Mangels Einwilligung der Eltern des K scheidet eine Haftung des K daher aus.

Ergebnis

Ein Anspruch des des V gegen K auf Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2 BGB ist nicht gegeben.

III. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz gem. §§ 989, 990 BGB

1) Voraussetzung hierfür ist zunächst das Vorliegen eines Eigentümer-Besitzer-Verhältnisses.

a) Ursprünglich war der V Eigentümer.

b) Er hat aber sein Eigentum an K verloren.
Da die Übereignung gem. § 929 BGB für den Minderjährigen K nur rechtlich vorteilhaft ist, ist seine auf die Eigentumsübertragung gerichtete Willenserklärung wirksam gem. § 107 BGB. Damit fehlt es grundsätzlich am Vorliegen einer Vindikationslage.

c) Etwas anderes könnte sich jedoch daraus ergeben, dass der K die Anfechtung des Kaufvertrages wegen der Täuschung des K über seine Minderjährigkeit erklärt hat. In Betracht kommt insoweit eine Anfechtung gem. § 123 Abs.1 BGB.

aa) Unter arglistiger Täuschung versteht man ein bewusstes, d.h. vorsätzliches Erregen- oder Aufrechterhalten wollen eines Irrtums durch Vorspiegeln falscher oder Unterdrücken wahrer Tatsachen, um den Getäuschten vorsätzlich zur Abgabe einer bestimmten Willenserklärung zu veranlassen. Vorliegend hat K auf Nachfrage des V diesen bewusst über sein Alter (und die Einwilligung seiner Eltern) getäuscht.

bb) Die erforderliche Fehleridentität ist auch gegeben, da die Täuschung des K auch kausal für die Eigentumsübertragung war.

cc) Von der Einhaltung der Jahresfrist gem. § 124 Abs. 1 BGB ist hier auszugehen.

Demnach ist V hier nach wirksamer Anfechtung gem. § 123 BGB immer noch Eigentümer der Vespa, § 142 Abs. 1 BGB.

d) Dem K steht auch kein Besitzrecht zu.
Ein Eigentümer- Besitzer Verhältnis liegt demnach vor.

2) Weiterhin müsste Bösgläubigkeit des Minderjährigen K gegeben sein, § 990 Abs. 1 BGB.

a) Für die Auslegung der Bösgläubigkeit wird § 932 Abs. 2 BGB analog herangezogen: Bösgläubig ist demnach auch der grob Fahrlässige. Allerdings ist der Bezugspunkt des Kennens bzw. Kennenmüssens bei beiden Vorschriften unterschiedlich. Während es in § 932 Abs. 2 um das Eigentum des Veräußerers geht, handelt es sich in § 990 Abs. 1 um den Mangel des Besitzrechts beim Besitzer selbst.

b) Fraglich ist jedoch, auf wessen Kenntnis abzustellen ist, da K minderjährig ist.
Nach einer Ansicht kommt es auf das Kennen bzw. Kennenmüssen der gesetzlichen Vertreter des K analog § 166 Abs.1 BGB an. Demnach wäre vorliegend mangels Kenntnis der Eltern des K ein Schadensersatzanspruch gem. §§ 989, 990 BGB abzulehnen.

Nach überwiegender Auffassung wird aber aufgrund der Nähe zur Verschuldenshaftung auf die Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen analog § 828 Abs. 3 BGB abgestellt.
Vorliegend täuschte der K den V vorsätzlich: Er kannte demnach die Fakten, welche die Anfechtbarkeit begründeten. Da auch sonst keine Anhaltspunkte gegen die Einsichtsfähigkeit des 17-jährigen K sprechen, ist die Bösgläubigkeit zu bejahen. (vgl. § 142 Abs. 2 BGB)

3) Letzthin müsste die Vespa aufgrund des Verschuldens des K untergegangen bzw. verschlechtert worden sein. Vorliegend kam es zu dem die Vespa zerstörenden Unfall, da der K durch die blinkenden Anzeigen seines Displays abgelenkt war. Ein Verschulden in Form von Fahrlässigkeit gem. §§ 276 Abs.1 S. 2 BGB iVm § 828 Abs. 3 BGB ist damit gegeben.

4) Art und Weise des Schadensersatzes richten sich gem. §§ 249 ff, so dass im Grundsatz § 249 Abs 1 gilt. Bei Unfähigkeit des Besitzers zur Herausgabe wandelt sich die Beschaffungspflicht in einen Geldersatzanspruch gemäß § 251 Abs 1 um. Dieser richtet sich auch bei Speziessachen nach dem Wiederbeschaffungswert. Vorliegend wurde die Vespa durch den Unfall des K völlig zerstört. Der Wert der Vespa zum Zeitpunkt der Zerstörung betrug 1500 €.
Damit besteht ein Anspruch des V gegen K in Höhe von 1500 €.

<u>Ergebnis</u>

Ein Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz gem. §§ 989, 990 BGB ist damit in Höhe von 1500€ gegeben.

<u>IV. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz gem. § 823 Abs.1 BGB</u>

1) Eine Eigentumsverletzung des V käme insofern in Betracht, als V aufgrund der Rückwirkung der Anfechtungserklärung gem. § 142 BGB (s.o.) zum Zeitpunkt des Unfalles Eigentümer war.

2) Allerdings könnte ein Schadensersatzanspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB an der Sperrwirkung des E-B-V hinsichtlich Nutzungen, Verwendungen und Schadensersatzansprüchen scheitern, vgl. § 993 Abs.1, 2. Hs. BGB, welche nach der h.M. auch für den bösgläubigen Besitzer gilt.

Eine Ausnahme besteht gem. § 992 BGB nur dann, wenn sich der Besitzer den Besitz durch verbotene Eigenmacht oder durch eine Straftat verschafft hat.
Vorliegend kommt als Straftat ein Betrug des K gem. § 263 StGB in Betracht, da er bei den Vertragsverhandlungen den V über sein Alter/Einwilligung getäuscht hat. Es fehlt jedoch an der für § 263 BGB erforderlichen Bereicherungsabsicht des K, da dieser laut Sachverhalt die Absicht hatte, den Restbetrag innerhalb der nächsten Tage zu entrichten.

Ergebnis

Damit scheidet ein Anspruch des V gegen K gem. § 823 Abs.1 BGB aus.

V. Anspruch des V gegen K gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt BGB

Hinweis: Eine Prüfung des Bereicherungsanspruches ist auch gestützt auf § 812 Abs.1 S.2, 1. Alt. BGB möglich, da umstritten ist, ob bei der Anfechtung wegen der Rückwirkung gem. § 142 Abs.1 BGB (fiktiv) von Anfang an kein Rechtsgrund bestanden habe (§ 812 Abs. 1 S. 1, 1.Alt. BGB) oder ob insoweit die Rückwirkung nicht gilt/rein tatsächlich darauf abzustellen ist, dass bis zur Anfechtungserklärung ein Rechtsgrund tatsächlich bestanden habe, welcher nachträglich entfallen sei (§ 812 Abs. 1 S. 2, 1. Alt. BGB).

1) Fraglich ist, ob ein Bereicherungsanspruch des V an der Sperrwirkung des EBV scheitert, welches abschließend Verwendungs-/Nutzungs-/ und Schadensersatz regelt, § 993 Abs.1 S. 1, 2. Hs. BGB.
Dies ist hier aber nicht der Fall, da V Herausgabe bzw. Wertersatz bezüglich der zerstörten Vespa begehrt.

2) K müsste zunächst etwas „ erlangt“ haben. Aufgrund der Anfechtung des V gem. § 123 Abs.1 BGB hat K nur den Besitz an der Vespa erlangt. (vgl.o.)

3) Dies erfolgte auch durch Leistung des V, hier Übergabe der Vespa an K.

4) Aufgrund des unwirksamen Kaufvertrages (Fehleridentität, vgl.o.) erfolgte die Besitzerlangung auch ohne rechtlichen Grund.

5) Der Umfang des Bereicherungsanspruches richtet sich gem. § 818 BGB:

a) § 818 Abs. 1 scheidet aus, da K nichts aufgrund der Zerstörung der Vespa erlangt hat.

b) Demnach richtet sich der Bereicherungsanspruch grundsätzlich gem. § 818 Abs. 2 BGB, da die Herausgabe der Vespa aufgrund ihrer Zerstörung nicht möglich ist. Hiernach hat der Empfänger den (objektiven) Wert des Gegenstandes zu ersetzen.

c) Allerdings liegt aufgrund der Zerstörung der Vespa Entreicherung gem. § 818 Abs. 3 BGB seitens des K vor: § 818 Abs. 3 BGB soll den Kondiktionsschuldner davor schützen, dass er nach der Rückabwicklung schlechter steht als ohne das Geschäft. Aufgrund der Zerstörung der Vespa hat K aber keine Vermögensvorteile mehr.

d) Allerdings könnte K verschärft gem. §§ 818 Abs.4, 819 Abs.1, 292 Abs. 1, 989 BGB haften. Hiernach haftet der Kondiktionsschuldner verschärft, wenn er den Mangel des rechtlichen Grundes beim Empfang kennt.
Fraglich ist insoweit wieder, auf wessen Kenntnis abzustellen ist. Nach der überwiegenden Meinung wird hierbei zwischen Leistungs-/und Eingriffskondiktion unterschieden: Bei der Leistungskondiktion soll aufgrund ihrer Rechtsgeschäftsähnlichkeit nur dann die verschärfte Haftung eintreten, wenn der gesetzliche Vertreter die positive Kenntnis hatte, § 166 Abs. 1 BGB. Bei der Eingriffskondiktion soll hingegen aufgrund ihrer Nähe zur Verschuldenshaftung § 828 BGB analog gelten.

Vorliegend geht es um das fehlgeschlagene Vertragsverhältnis zwischen V und K. Demnach ist die Kenntnis der Eltern des K entscheidend. Diese hatten keine Kenntnis von dem Vertragsabschluss des K hinsichtlich der Vespa. Daher scheidet ein Bereicherungsanspruch des V gegen K gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt BGB aus.

Hinweis: Andere Ansicht wohl vertretbar, da der Minderjährige die Leistung durch Täuschung, d.h. eine deliktische Handlung erlangt hat. Insofern könnte § 828 Abs. 3 BGB analog Anwendung finden: Da davon auszugehen ist, dass der 17-jährige K einsichtsfähig ist und er die Umstände der Unwirksamkeit kannt (vgl. § 142 Abs. 2) würde eine verschärfte Haftung und damit ein Schadensersatzanspruch des K iHV 1500 € eingreifen, da er die Zerstörung der Vespa verschuldet hat, §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4, 292 Abs. 1, 989, 276 Abs. 1 S. 2, 828 Abs. 3 BGB.
Allerding hat der BGH in seinem „Flugreisefall" eine Beschränkung des der Geschäftsfähigkeit Minderjähriger zugrundeliegende Schutzgedankens nur im Recht der unerlaubten Handlungen gesehen, das heißt Erlangte bei vorsätzlicher unerlaubte Handlung verschafft hat. Die Täuschung erfüllt aber, wie oben gesehen, nicht den Tatbestand des § 263 StGB.

<u>Ergebnis</u>

Ein Bereicherungsanspruch des V gegen K gem. § 812 Abs.1 S .1, 1. Alt BGB ist nicht gegeben.

B. Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung seiner 1000 €

<u>I. Anspruch des K gegen V gem. § 985 BGB</u>

Ein Anspruch des K gegen V gem. § 985 BGB auf Herausgabe der konkret hingegebenen 1000€ kommt zwar grundsätzlich in Betracht, da die Übereignung des Geldes an der rechtlichen Nachteiligkeit scheitert und es sich bei den Geldscheinen um normale Gegenstände handelt.

Allerdings ist das Geld bei V nicht mehr identifizierbar vorhanden sein. (Einlegen in die Kasse) Eine sogenannte „Geldwertvindikation" ist wegen Verstoßes gegen den sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz abzulehnen.
Denkbar hier auch bereits die Verneinung des Eigentums des K wegen Verlusts nach §§ 948, 947 Abs. 2.

Ergebnis

Ein Anspruch gem. § 985 BGB auf Herausgabe des Geldes scheidet damit aus.

II. Anspruch des K gegen V auf Wertersatz in Höhe von 1000€ gem. §§ 951, 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. BGB

In Betracht kommt allerding ein Anspruch des K gegen V auf Wertersatz in Höhe von 500€ gem. §§ 951, 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. BGB.

1) V müsste zunächst etwas erlangt haben.
Vorliegend hat der V zunächst den Besitz am Geld erlangt und mit Vermengung in der Kasse auch das Eigentum, §§ 948, 947 Abs. 2 BGB.

2) Dies müsste er durch Leistung oder in sonstiger Weise erlangt haben.
Hierbei ist zwischen Besitz-/und Eigentumserlangung zu differenzieren: Da K minderjährig ist konnte er das Geld nicht wirksam an V übereignen, da dies einen rechtlichen Nachteil für ihn darstellte, § 107 BGB. Mithin konnte er nur den Besitz bewusst und zweckgerichtet auf V übertragen. Die Eigentumsübertragung erfolgte aufgrund Gesetz gem. §§ 948, 947 Abs. 2 BGB.
Demnach ist hier § 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. BGB einschlägig.

3) Ein Rechtsgrund für die Übertragung liegt nicht vor, da der Kaufvertrag gem. § 107 BGB unwirksam war (vgl.o.) und dieser überdies von V gem. § 123 BGB wirksam angefochten wurde.

4) Der Umfang des Bereicherungsanspruches richtet sich gem. § 818 BGB:
a) Demnach hat V grundsätzlich Wertersatz in Höhe von 500€ gem. § 818 Abs. 2 BGB zu leisten.

b) Der V ist auch nicht entreichert gem. § 818 Abs. 3 BGB.

c) Fraglich ist aber, ob sich nicht ein anderes Ergebnis über die Grundsätze der Saldotheorie ergibt: Diese berücksichtigt das Synallagma des ursprünglich gewollten, aber fehlgeschlagenen (Kauf-)vertrages der Parteien und verrechnet automatisch gleichartige Bereicherungsgegenstände miteinander: Der Wert der eigenen Entreicherung wird zum Abzugsposten des eigenen Bereicherungsanspruches. Vorliegend hieße dies, dass die Entreicherung des K in Höhe von 1500€ (objektiver Wert der Vespa zum Zeitpunkt des Unterganges) von seinem eigenen Bereicherungsanspruch in Höhe von 1000€ auf null abgezogen werden müsste: K könnte seine Anzahlung von V nicht zurückverlangen.
Fraglich ist aber, ob hier nicht eine Einschränkung der Saldotheorie eingreift: Diese ist dann nicht anwendbar, wenn übergeordnete allgemeine Gesichtspunkte aus Billigkeitsgründen eine abweichende Entscheidung verlangen. Als Einschränkungen der Saldotheorie unter anderem anerkannt sind Arglist und Minderjährigkeit: Der arglistig Getäuschte (nicht der Täuschende!), sowie der Minderjährige können ihren Anspruch auch dann in voller Höhe geltend machen, wenn der Anspruch gegen sie nach § 818 Abs. 3 BGB entfallen ist.

Fraglich ist aber wie zu entscheiden ist, wenn arglistig Täuschender und Minderjähriger in einer Person vereint sind: Einerseits gilt die Einschränkung nicht zugunsten des Täuschenden, andererseits lässt der vorrangige Schutz Minderjähriger (§§ 104 ff BGB) eine wie auch immer geartete Einschränkung des Anwendungsgebietes des § 818 Abs.3 BGB nicht zu. Die besseren Argumente sprechen hier wohl dafür dem Minderjährigenschutz den Vorrang zu lassen, da der Minderjährige sonst über den Umweg der Saldotheorie eine quasi-vertragliche Bindungswirkung herbeigeführt würde, was durch die §§ 104ff BGB aber gerade verhindert werden soll.

Hinweis: Hier ist wohl, mangels erkennbarer Literatur/Rechtsprechung zu dieser Problematik auch eine andere Ansicht aus Wertungsgesichtpunkten vertretbar.

Mangels Anwendbarkeit der Saldotheorie verbleibt es daher beim Bereicherungsanspruch des K gegen V in Höhe von 1000€.

<u>Ergebnis</u>

Ein Anspruch des K gegen V auf Wertersatz in Höhe von 1000€ gem. §§ 951, 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. BGB ist gegeben.

Teil II. Der Unfall - Anspruch des D gegen K auf Ersatz der Heilbehandlungskosten

<u>A. Anspruch des D gegen K auf Ersatz der Heilbehandlungskosten gem. § 823 Abs.1 BGB</u>

I. Voraussetzung wäre hierfür zunächst das Vorliegen einer Rechtsgutverletzung. D erlitt bei dem Unfall erhebliche Verletzungen und damit eine Verletzung des Körpers und der Gesundheit.

II. Diese Verletzung müssen durch eine zurechenbare Verletzungshandlung des K erfolgt sein.

1. K fuhr aufgrund von Unachtsamkeit von Unachtsamkeit (Ablenkung durch Display) in das Rad des D hinein. Eine Verletzungshandlung ist mithin gegeben.

2. Diese Verletzungshandlung müsste auch kausal für die Rechtsgutverletzung des D gewesen sein. Hätte K den D nicht angefahren, hätte er auch keine Verletzungen erlitten. (Äquivalenz). Ein Ereignis ist weiterhin dann kausal, wenn es im Allgemeinen und nicht nur unter ganz besonders eigenartigen, unwahrscheinlichen und nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge außer Betracht zu lassenden Umständen geeignet war einen Erfolg dieser Art herbeizuführen. (Adäquanz) Auch dies ist hier zu bejahen. Zwar trug das Verhalten des Vaters auch dazu bei, dass es zu den erheblichen Verletzungen des D kam, da er die Stützräder am Fahrrad des D nicht fachgerecht montiert hatte. Ein Fehlverhalten Dritter schließt jedoch die Zurechnung der Verletzungshandlung grundsätzlich nicht aus. Dies gilt umso mehr, wenn es sich, wie hier, nur um fahrlässiges Verhalten seitens des Dritten handelt. Eine Berücksichtigung findet das Drittverhalten demnach hier allenfalls im Rahmen des Mitverschuldens gem. § 254 BGB.

III. Die Rechtswidrigkeit wird durch die Verletzungshandlung indiziert.

IV. Weiterhin müsste K auch schuldhaft gehandelt haben, § 276 BGB. Vorliegend fuhr K aus Unachtsamkeit (Ablenkung durch das Display) in D hinein. Er handelte somit fahrlässig, da er die Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht ließ.

V. Damit haftet der K dem V grundsätzlich gem. § 249 Abs. 2 BGB auf Ersatz der Heilbehandlungskosten in Höhe von 4000,00 EUR. Möglicherweise ist der Schadensersatzanspruch des D gem. § 254 BGB zu kürzen.

1. Ein eigenes Mitverschulden des D ist hier nicht ersichtlich, kommt aber wegen § 828 Abs.1, 2 BGB auch nicht in Betracht, da ein 6-jähriges Kind nicht die Einsichtsfähigkeit besitzt, dass man sich selbst vor Schaden zu bewahren hat.

2. Fraglich ist aber, ob sich der D das Fehlverhalten des Vaters gem. §§ 254 Abs. 2 S.2, 278 BGB anrechnen lassen muss.

§ 254 Abs. 2 S. 2 BGB ist nach h.M. trotz seiner systematischen Stellung wie ein eigenständiger Absatz 3 zu lesen und gilt damit nicht nur für die Schadensabwendungspflicht gem. § 254 Abs.1, sondern auch für ein Mitverschulden bei der Schadensentstehung. Fraglich ist aber, ob die die Verweisung des § 254 Abs. 2 S. 2 eine Rechtsgrund-/oder folgenverweisung darstellt.

a) Nach einer Ansicht wird der Verweis als Rechtsfolgenverweis auf § 278 BGB aufgefasst, so dass grundsätzlich eine Anrechnung des Mitverschuldens einer Hilfsperson auch dann stattfindet, wenn keine Sonderverbindung besteht. Allerdings wird hier insoweit differenziert, dass eine Anrechnung nur in den Fällen eines Einstehenmüssens für einen Erfüllungsgehilfen handelt. In Fällen der Zurechnung des Verhaltens der Eltern eines Kindes wird aber auch nach dieser Ansicht eine Zurechnung abgelehnt, da Kinder sich ihre Eltern nicht aussuchen können und daher im rein deliktischen Bereich auch keine Vorteile aus deren Handeln ziehen. Demnach scheidet nach dieser Ansicht eine Anrechnung des Verhaltens des Vaters aus.

b) Nach Ansicht der Rechtsprechung stellt § 254 Abs. 2 S. 2 BGB eine Rechtsgrundverweisung dar, so dass die Voraussetzungen des § 278 BGB vorliegen müssen. Für diese Beurteilung spricht der Gedanke der spiegelbildlichen Beurteilung von haftungsbegründendem und haftungsminderndem Verhalten. Vorliegend besteht aber zwischen dem D und seinem Vater keine Sonderverbindung iSd § 278 BGB. Mithin scheidet auch nach dieser Ansicht eine anspruchsmindernde Berücksichtigung des fehlerhaften Verhaltens des V gem. § 254 BGB aus.

3. Kürzung nach den Regeln der (gestörten) Gesamtschuld
Fraglich ist aber, ob sich ein anderes Ergebnis über die Regeln der gestörten Gesamtschuld herleiten lässt.

a) Potentielles Vorliegen einer Gesamtschuld
Vorliegend hat der Vater die elterliche Sorge gem. § 1626 Abs. 1 BGB inne. Indem er das Rad unsachgemäß zusammenbaute, setzte er die Ursache dafür, dass sich D verletzen konnte, auch wenn das Anfahren des K hinzukommen musste.

Grundsätzlich ist er damit dem D gem. §§ 823 Abs.1 BGB; 823 Abs. 2 B GB, 229 StGB; 1664 BGB ersatzpflichtig. K könnte sich demzufolge im Innenverhältnis gem. §§ 426 Abs.1, 2 BGB vom Vater Ausgleich verlangen.

b) Haftungsprivileg des § 1664 Abs. 1 BGB
Für die Haftung des Vaters kommt jedoch der Haftungsmaßstab des § 1664 Abs.1 BGB in Betracht, da die unsachgemäße Montage darauf beruhte, dass er, wie immer, die Aufbauhilfe missverstanden hatte. Das Verhalten entsprach somit der Sorgfalt, die er auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegte.

aa) Anwendbarkeit
Die Frage, auf welche Sachverhalte die Haftungserleichterung des § 1664 BGB anwendbar ist, ist umstritten:
(1) Nach einer Auffassung gilt § 1664 BGB nicht für Schäden des Kindes, die sich aus einer Verletzung der Aufsichtspflicht der Eltern gegenüber dem Kind oder einer allgemeinen, gegenüber jedermann bestehenden Rechtspflicht ergeben. Hierfür wird vorgebracht, dass die Aufsichtspflicht nach objektiven Kriterien zu bestimmen sei und daher den subjektiven Maßstab von §§ 1664, 277 BGB ausschließe.
(2) Nach der überwiegenden Meinung gilt § 1664 BGB auch für Aufsichtspflichtverletzungen und auch für deliktisch begründete Ersatzmöglichkeiten, sofern die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung im inneren Zusammenhang mit der Ausübung der elterlichen Sorge stehe. Teilweise wird die Anwendbarkeit des § 1664 BGB nur dann abgelehnt, wenn die Verletzung des Kindes durch die Eltern bei der Führung eines Kraftfahrzeugs erfolgt.
Für diese erweiternde Auslegung des § 1664 BGB wird angeführt, dass eine Beschränkung des § 1664 BGB auf den vermögensrechtlichen Bereich der systematischen Stellung der Vorschrift widerspäche. Zudem seien Haftungserleichterungen in der Regel auf eine umfassende Wirkung angelegt. Eine Beschränkung der Anwendung des § 1664 BGB sei deshalb systemwidrig.
Die besseren Argumente sprechen für eine Anwendbarkeit des § 1664 Abs. 1 BGB auf §§ 1664, 823 BGB. Demnach scheidet vorliegend eine Haftung des Vaters gegenüber D aus, da er beim Zusammenbau nur die eigenübliche Sorgfalt hat walten lassen.

Hinweis: Eine derartig ausführliche Argumentation wird von den Bearbeitern nicht erwartet. Ausreichend ist es, wenn die Bearbeiter erkennen, dass hier grundsätzlich eine Gesamtschuld bestünde, diese aber aufgrund der, auf §§1664 und 823 BGB gleichermaßen anzuwendenden Haftungserleichterung des § 1664 Abs. 1 BGB hier nicht zum Tragen kommt.
Eine Streitdarstellung kann jedoch positiv in der Wertung berücksichtigt werden.

3. Auswirkung der Haftungsprivilegierung auf die Gesamtschuld
Aufgrund der Haftungsprivilegierung gem. § 1664 Abs.1 BGB ist der Vater nicht ersatzpflichtig und demnach auch nicht neben K Gesamtschuldner. Die Haftungsbeschränkung geht voll zu Lasten des K, der beim Vater keinen Rückgriff nehmen kann. Dieses Ergebnis erscheint unbillig, da beide zur Schadensverursachung beigetragen haben, aber nur einer aufgrund der Haftungspriviliegierung den vollen Ausgleich leisten muss.
a) Nach einer Ansicht soll daher dem nicht-privilegierten Schädiger ein Regressanspruch gegen den privilegierten Schädiger im Innenverhältnis zustehen. Der Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den nicht-privilegierten Schädiger bliebe

hiervon unberührt. Gegen diese Ansicht spricht aber vor allem in Fällen der gesetzlichen Haftungsprivilegierung, dass die Haftungsprivilegierung ihres Sinnes entleert würde: Der privilegierte Schädiger stünde schlechter, als wenn er den Schaden alleine verursacht hätte.
b) Nach einer weiteren Ansicht soll der Anspruch des Geschädigten gegenüber dem nicht-privilegierten Schädiger gleich um den Mitverschuldensanteil des privilegierten-Schädigers gekürzt werden.
c) Nach Ansicht des BGH (NJW 2004, 2892) ist dem Geschädigten, zumindest in Fällen der gesetzlichen Haftungsprivilegierung, ein voller Schadensersatzanspruch gegen den nicht-privilegierten Schädiger zuzugestehen, ohne dass diesem ein Regressanspruch gegen den privilegierten Schädiger zugebilligt würde. Der BGH verneint in diesen Fällen bereits die Entstehung eines Gesamtschuldverhältnisses, welches gestört werden könnte. Anders als in den Fällen eines vertraglichen Haftungsprivilegs sei bei den gesetzlichen Haftungsprivilegien eine fingierte Gesamtschuld (Regressmöglichkeit des nicht-privilegierten Schädigers beim privilegierten Schädiger) abzulehnen, da diese nicht der individuellen Gestaltung überlassen sei. Vielmehr gehe die gesetzgeberische Wertung des § 1664 BGB auch das Außenverhältnis an.
Demnach ist vorliegend keine Kürzung des Schadensersatzanspruches des D gegen K vorzunehmen.

<u>Ergebnis</u>
Ein Anspruch des D gegen K gem. § 823 Abs.1 BGB auf Ersatz der Heilbehandlungskosten in Höhe von 4000,00 EUR ist in voller Höhe gegeben.

<u>B. Anspruch des D gegen K auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 2 BGB, § 229 StGB</u>

D steht weiterhin ein Anspruch gem. § 823 Abs. 2 BGB, § 229 StGB auf Ersatz der Heilbehandlungskosten zu, da K fahrlässig handelte, als er in den D hineinfuhr. (s.o.)
Bezüglich der Frage des Umfangs des Schadensersatzanspruches ergeben sich keine Besonderheiten zu A. I. 5. (s.o.)

Teil I. Die Vespa

A. Anspruch des Vettel (V) gegen Klaiber (K) auf Zahlung von 500 €

I. Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB

II. Anspruch auf Schadensersatz gem. §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2 BGB

III. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz gem. §§ 989, 990 BGB

IV. Anspruch des V gegen K auf Schadensersatz gem. § 823 Abs.1 BGB

V. Anspruch des V gegen K gem. § 812 Abs. 1 S. 1, 1. Alt BGB

B. Anspruch des K gegen V auf Rückzahlung seiner 1000 €

I. Anspruch des K gegen V gem. § 985 BGB

II. Anspruch des K gegen V auf Wertersatz in Höhe von 1000€ gem. §§ 951, 812 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. BGB

Teil II. Der Unfall - Anspruch des D gegen K auf Ersatz der Heilbehandlungskosten

I. Anspruch des D gegen K auf Ersatz der Heilbehandlungskosten gem. § 823 Abs.1 BGB

II. Anspruch des D gegen K auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 2 BGB, § 229 StGB